

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur

Vorlage - zur Beschlussfassung – Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften –Drs. 16/2739

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften – wird wie folgt geändert:

1. Artikel I (Änderung des Schulgesetzes) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 (neu) eingefügt:
§ 37 (Gemeinsamer Unterricht) wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nicht vorhanden sind“ ersetzt durch die Worte „nicht geschaffen werden können“.
 - b) In Absatz 3 wird Satz 4 wie folgt gefasst: „Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde abschließend auf der Grundlage einer Empfehlung des Ausschusses und unter Beachtung der personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die gewählte allgemeine Schule, oder eine andere allgemeine Schule.“
 - 1.2 Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 (neu) eingefügt:
In § 38 (Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt)
Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Schulpflichtige besuchen die für sie geeignete Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, wenn deren Erziehungsberechtigte es wünschen.“
 - 1.3 Die bisherigen Nummern 4 – 7 werden zu Nummern 6-9.
 - 1.4 Die bisherige Nummer 8 wird zur Nummer 10 und in Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Stäze 3 und 4 eingefügt: „Bestehen gemeinsame Einschulungsbereiche, so kann durch die zuständige Schulbehörde bestimmt werden, an welcher Schule schulpflichtige Kinder von ihren Erziehungsberechtigten anzumelden sind. Bei der Anmeldung müssen Eltern die Schule benennen, die ihr Kind aufnehmen soll.“
 - 1.5 Die bisherigen Nummern 9 –14 werden zu Nummern 11- 16.
2. Artikel VII (Änderung der Schullaufbahnverordnung) wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 (neu) eingefügt:
„Bei der Besetzung der Schulleitung zusammenzulegender Schulen haben beide Amtsinhaber einen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung. Bei dem Auswahlverfahren durch die Dienstbehörde ist in besonderer Weise auf die Qualifikation der Bewerber im Sinne der Bestenauslese für die Leitung einer Integrierten Sekundarschule zu achten.“

Berlin, den 18.12.2009

Pop, Ratzmann, Mutlu
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen